

Rolle der Technischen Regeln und Handlungsanleitungen im Rahmen der BetrSichV

Entsprechend den Vorgaben in den wesentlichen gesetzlichen Grundlagen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), nämlich dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), ist auch für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen der Stand der Technik zu berücksichtigen. Hier soll für die überwachungsbedürftigen Anlagen aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten für die Ermittlung des Standes der Technik bestehen und welche Rolle die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), aber auch die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln und Informationen sowie VdTÜV-Merkblätter spielen.

1 Definition „Stand der Technik“

In § 14 Abs. 1 Ziffer 3 GPSG wird gefordert, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen. Insofern hat der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlagen zu ermitteln, was für den konkreten Anwendungsfall als Stand der Technik anzusehen ist.

Nach dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit; Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen“ ist „Stand der Technik (...) der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des vorgegebenen Schutzzieles als gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind. Stand der Technik kennzeichnet den Zustand des jeweiligen technischen Entwicklungsstandes.“

Dies bedeutet, dass der Stand der Technik im Extremfall ein sich fortwährend ändernder Zustand ist, da der Fortschritt bei der Entwicklung von Verfahren und Techniken stetig weiter schreitet. Es ist jedoch nicht alles als Stand der Technik anzusehen, was als echter oder vermeintlicher Fortschritt bezeichnet wird: eine praktische Bewährung, dass das Verfahren tatsächlich geeignet ist, die Schutzziele der jeweiligen Rechtsvorschrift einzuhalten, ist auch erforderlich.

2 Ermittlung des Standes der Technik

Um den Stand der Technik ermitteln zu können, ist demgemäß eine sorgfältige Beobachtung des Marktes erforderlich, welche Entwicklungen auftreten und ob diese wirklich für die Erreichung der Schutzziele einen Fortschritt darstellen. Dabei ist selbstverständlich der jeweilige individuelle Anwendungsfall zu berücksichtigen. So mag ein Verfahren oder eine Technik für einen Anwendungsfall tatsächlich den Stand der Technik darstellen, für einen ein wenig anders gelagerten Fall hingegen nicht unbedingt.

Aus praktischen Gründen ist es besonders bei Anlagen, die nicht so dem technischen Fortschritt ausgeliefert sind, möglich, Hinweise für den Stand der Technik, wenn nicht sogar diesen selbst, in Form von

z.B. Technischen Regeln niederschreiben. Insbesondere ist dies möglich, wenn die Technischen Regeln schnell an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden, wobei dem abweichend von z.B. nationalen oder europäischen Normen nicht die Mehrheit der Fachwelt zustimmen muss.

Dies war der Fall bei den Technischen Regeln, die von den bis Ende 2002 bestehenden Ausschüssen nach § 14 GPSG, wie z.B. dem Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten oder dem Deutschen Aufzugausschuss, ermittelt wurden. Diese Technischen Regeln (TRbF, TRB, TRG, TRD, TRA) sind durch die jahrzehntelange Entwicklung so ausgereift, dass sie die einzuhaltenden Schutzziele und ihre möglichen technischen Konkretisierungen (mit hoher Wahrscheinlichkeit) vollständig abbilden. Sie sind aber gleichzeitig hinreichend allgemein gehalten, dass auch durch die Nennung technischer Konkretisierungen dem Fortschritt genügend Raum bleibt.

Und last but not least beschreiben insbesondere die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) den Stand der Technik für den Bereich der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, diesmal sogar in der Vermutungswirkung des § 24 BetrSichV bestätigt.

Der Stand der Technik kann aber auch in Regelwerken von Verbänden niedergelegt sein, insbesondere, wenn dort die dazu erforderliche Fach- und Marktkenntnis vorhanden ist und die Regelwerke nicht nur von Einzelpersonen entwickelt wurden. Somit kommen den auf den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen anwendbaren Merkblättern des VdTÜV, die jeweils diese Kriterien erfüllen, eine besondere Rolle zu.

3 Verbindlichkeit bestehender und neuer Technischer Regeln

Technische Regeln an sich sind nicht verbindlich und können nur dann verbindlich werden, wenn sie in einer Rechtsvorschrift, also einem Gesetz oder einer Verordnung, als verbindlich bezeichnet werden. Eine Verbindlichkeitserklärung in einer Verwaltungsvorschrift oder in einem Erlass bindet nur die davon betroffenen Behörden und ist vom Betreiber juristisch anfechtbar, es sei denn, diese z.B. Verwaltungsvorschrift wird wiederum in einem Gesetz oder einer Verordnung als verbindlich erklärt. Es besteht also für den Bereich des Arbeits- und Drittschutzes keine Verpflichtung, eine Technische Regel einzuhalten. Auch die oben genannte Vermutungswirkung einer TRBS stellt keine Verbindlichkeitserklärung dar. Wer eine TRBS einhält, löst lediglich die (widerlegbare) Vermutung aus, dass er auch die Ziele der BetrSichV einhält. Er kann die Ziele der BetrSichV auf andere Art und Weise erreichen, wenn er denn ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau einhält.

Auch berufsgenossenschaftliche Vorschriften (z.B. BGV oder UVV) sind nur soweit verbindlich, wie sie bezüglich der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln nicht im Widerspruch zu der BetrSichV stehen. Von daher gilt die Forderung der BGV A1, dass bei Abweichungen von den BGV die zuständige Berufsgenossenschaft dem zustimmen muss, dann ins Leere, wenn die BetrSichV dem Arbeitgeber ausdrücklich die Wahl seiner Mittel frei stellt. Dass zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes eine Abweichung samt Begründung der Berufsgenossenschaft mitzuteilen ist, bleibt davon unberührt.